

Satzung der Narrhalla Rot-Weiß-Gold Rieden e. V.

(Gründung 8. Juli 1979)

Präambel „Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Narrhalla Rot-Weiß-Gold Rieden e.V. (nachfolgend Verein genannt).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rieden, er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung und Pflege des Fastnachtsbrauchtums. Die Pflege dieses Brauchtums kann nur in Achtung von Zucht, Sitte und Moral mit Beobachtung der Vorschriften des Jugendschutzes erfolgen, wobei versucht wird, alle Auswüchse und Verzerrungen zu unterbinden.
- 2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Faschingsbrauchtums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.
- 3) Hauptziel des Vereins ist die Durchführung fastnächtlicher Veranstaltungen, nach Möglichkeit wie folgt: Prinzenpaarvorstellung, Inthronisation, Kinderfasching, Narrhallaball, Faschingszug, Kehraus. Ferner ist es Ziel des Vereins, für Faschingsveranstaltungen zweiter Vereine und Organisationen ein Garde- und Showprogramm anzubieten. Gleichermäßen ist hiermit eine jugendpflegerische Tätigkeit verbunden. Die Jugend, hier v. A. die Vereinsjugend, soll an das traditionelle Faschingsbrauchtum herangeführt werden und gezielt hierbei vor Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum bewahrt werden.
- 4) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch eine natürliche oder auch juristische Person erworben werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- 2) Ehrentitel
 - a) Verdiente Personen können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - b) Zum Ehrensenator können durch Beschluss des Präsidiums Mitglieder ernannt werden, welche die Narrhalla über das übliche Maß hinaus unterstützt und viele Verdienste um die Narrhalla erworben haben.
 - c) Zum Senator können durch Beschluss des Präsidiums Personen ernannt werden, welche die Narrhalla über das übliche Maß hinaus finanziell unterstützen.
 - d) Zum Ehrenpräsidenten kann ein amtierender aber auch ein ehemaliger Präsident ernannt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
 - e) Ehrenmitglieder, Ehrensenatoren, Senatoren und Ehrenpräsidenten sind nicht beitragspflichtig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensenatoren, Senatoren, Ehrenpräsidenten ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sind beschränkt geschäftsfähig, für sie gilt Folgendes. Sie dürfen an den Abstimmungen teilnehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (normalerweise die Eltern) vorliegt. Diese Einwilligung können die Eltern aber jederzeit (generell oder nur für einzelne Abstimmungen) schriftlich zurückziehen. Dann wären die Eltern selbst berechtigt, das Stimmrecht entsprechend §§ 107, 111 BGB, stellvertretend für ihre Kinder auszuüben. Es handelt sich dabei nicht um eine Übertragung von Mitgliedschaftsrechten im Sinne § 38 BGB.
- 3) Minderjährige Mitglieder, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig, für sie gilt Folgendes. Sie dürfen ihr Stimmrecht selbst nicht wahrnehmen. Das ergibt sich aus §§ 104 Nr.1 u. 106 BGB. Hier dürfen immer die gesetzlichen Vertreter (normalerweise die Eltern) abstimmen.

- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten und den Verein nach Möglichkeit ideell zu unterstützen.
- 7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Tod.
 - b) durch den freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.
 - c) durch Ausschluss; -wenn das Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. -bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. -wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- 3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidenten schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Äußerung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, er sei unrechtmäßig.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. (§ 06 Abs. 2)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Der Beitrag ist dann auch für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft per Bankeinzug einkassiert.

4) Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, Senatoren und Ehrenpräsidenten sind nicht beitragspflichtig.

§ 7 Die Organe des Vereins sind

- 1) das Präsidium
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Präsidium

- 1) Das Präsidium bildet den Vorstand des Vereins. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten durch:
 - a) Den Präsidenten allein,
 - b) Dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister gemeinschaftlich. Lediglich mit Wirkung im Innenverhältnis soll gelten, dass die beiden nur vertreten, sofern der Präsident verhindert ist.
- 2) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Protokollführer
 - e) Hofmarschall
 - f) Gardeminister
 - g) Jugendminister
- 3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Die Wiederwahl des Präsidiums ist möglich.
- 4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Der Präsident beauftragt bei seiner Verhinderung den Vizepräsidenten mit der Versammlungsleitung.
- 5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- 6) Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7) Der Präsident und der Vizepräsident haben das Recht, in die Kasse und die Kassenbücher jederzeit Einsicht zu nehmen.
- 8) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9) Aufgaben des Präsidiums sind u.a.:
 - a) über Aufnahmeanträge zu entscheiden.
 - b) über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden.
 - c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu berichten.
 - d) das Führen der jeweiligen Geschäftsbereiche.
 - e) das Führen des Finanzhaushalts des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
 - f) Veranstaltungen anzubereiten und durchzuführen und pflichtgemäß zu überwachen.
 - g) das Recht, Reden und Vorträge und dergleichen, die für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, zu prüfen, Änderungen zu verlangen, und, wenn die Darbietungen den § 2 Abs. 1 zuwiderlaufen, abzulehnen.
 - h) Beschlüsse über die Verleihung von Ehrentiteln gem. § 3 Abs. 2 zu fassen.

§ 9 Hofstaat

Mitglieder des Präsidiums können Aufgaben aus Ihrem Geschäftsbereich an Vereinsmitglieder weiterdelegieren. Diese Mitglieder üben Hofämter aus und bilden damit den Hofstaat. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme in den Hofstaat mit einfacher Mehrheit und stellt die vergebenen Hofämter bzw. ihre Funktion in einem Organigramm dar.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins (<http://www.narrhalla-rieden.de/veranstaltungen>) und im Schaukasten der Narrhalla Rieden (beim Rathaus). Auf der Internetseite und im Schaukasten ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Termin wird zusätzlich in der „Amberger Zeitung“ und in der „Mittelbayerische Zeitung“ ebenfalls zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass vom Präsidium oder muss auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins (<http://www.narrhalla-rieden.de/veranstaltungen>) und im Schaukasten der Narrhalla Rieden (beim Rathaus). Auf der Internetseite und im Schaukasten ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Termin wird zusätzlich in der „Amberger Zeitung“ und in der „Mittelbayerische Zeitung“ ebenfalls zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Anträge, von Mitglieder an die Mitgliederversammlung, sind mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Mit Berücksichtigung § 4 Abs. 2 und 3.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 3) Wahlordnung:
 - a) Vor der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet, 1 Wahlleiter und 2 Wahlhelfer.
 - b) Die Wahl des Präsidiums und der 2 Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung.
 - c) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung darüber abstimmen, ob einzelne Positionen in geheimer Wahl besetzt werden.
 - d) Für die Wahl des Präsidiums sowie der Kassenprüfer ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (mehr als 50 %).
 - e) Bei mehr als zwei Kandidaten für ein Amt muss der Kandidat folglich mehr Stimmen haben als alle anderen Kandidaten zusammen. Sollte dies nicht der Fall sein, folgt eine Stichwahl mit den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - f) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Wahl grundsätzlich nicht berücksichtigt, d.h. diese Stimmen werden behandelt wie als wäre das Mitglied gar nicht erst erschienen. Werden Enthaltungen nicht gewertet, müssen sie bei offener Abstimmung nicht festgestellt werden.

§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Präsidiums auf die Dauer von 2 Jahren.
- 2) Die Wahl von 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Präsidium nicht angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Kassenbericht des Schatzmeisters, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 16 Vermögen

- 1) Alle Anträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 17 Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden

Der Verein kann Mitglied in überregionalen Verbänden sein.

§ 18 Kassenwesen

- 1) Das Vereinsvermögen ist unteilbar.
- 2) Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rieden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen am 15.10.1986 geändert im schriftlichen Verfahren am 03.02.1987 geändert und insgesamt neu gefasst durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2019.

Daniel Kellner, Präsident

Stefanie Hosch, Protokollführerin